



Feststellung gemäß §§ 5, 7-12 UVPG

Rückbau der Blinklichtanlage und Ersatz durch eine Lichtzeichenanlage am Bahnübergang „Kreisstraße K 6“ in Bahn-km 37,876 der Strecke Winsen (Luhe) Süd - Hützel

Die Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE) hat für das o.g. Vorhaben gem. § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Änderungen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Die vorhandene Bahnübergangssicherung (Lo1/57 aus dem Jahr 1966) muss kurzfristig nach Stand der Technik durch eine moderne, rechnergesteuerte Lichtzeichenanlage mit LED Optiken gesichert werden. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer ist beabsichtigt, an zwei Straßensignalen eine akustische Warneinrichtung zu montieren. Das neu zu errichtende Schalthaus wird wie bisher an gleicher Stelle aufgestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers/ der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

§ 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben im Sinne des UVPG sind. Gem. § 9 in Verbindung mit § 7 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsverfahren, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung wird anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung,
- den Schutzgütern, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können sowie der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei werden die von der OHE vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

Der Standort des Bahnübergangs befindet sich in der Gemeinde Bispingen des Landkreis Heidekreis. Der Rückbau der Blinklichtanlage und der Ersatz durch eine neue Lichtzeichenanlage am Bahnübergang (BÜ) erfolgen auf bahngewidmetem Gelände. Die Lichtzeichenanlage wird teilweise an den Standorten der bisherigen Blinklichter aufgestellt. Das neue Schaltheus wird wie bisher an gleicher Stelle aufgestellt. Die Umbaumaßnahme der Bahnübergangssicherung ist als sehr gering einzuschätzen.

Die geplante technische Sicherung des BÜ beinhaltet:

- Rückbau der aktuellen Blinklichtanlage,
- vier neue Straßensignale,
- zwei Signaloptiken
- zwei akustische Warneinrichtungen sowie
- ein neues Schaltheus.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Andere für diese Prüfung relevante bestehende oder zur Zeit der Prüfung zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten sind nicht im Wirkraum des hier beantragten Vorhabens.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche und 1.3.2 Boden

Die geplanten Maßnahmen finden auf bereits durch den BÜ vorbelasteten Flächen statt. Der erforderliche Einbau einer Lichtzeichenanlage wird im unversiegelten Bereich des bestehenden Bahnübergangs durchgeführt. Die Versickerung von Oberflächenwasser ist weiterhin uneingeschränkt gegeben. Das neue Schaltheus wird in gleicher Größe an derselben Stelle errichtet, wodurch es zu keiner zusätzliche Neuversiegelung kommt.

Der Umfang der Erdarbeiten wird auf ca. 400m³ geschätzt.

Die geschätzte Flächeninanspruchnahme durch den Bau und die Anlage beträgt ca. 0,05 ha. Mit einem Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu rechnen.

1.3.3 Wasser

Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Bei ordnungsgemäßer Baudurchführung sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Ein Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten.

1.3.4 Tiere

Der Lebensraum von Tieren im Bereich der Baumaßnahme wird aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den BÜ nicht zusätzlich oder verstärkt eingeschränkt. Baulärm und Baubetrieb stellen temporäre und diskontinuierliche Störquellen dar. Die Bauzeit beträgt geschätzt fünf Wochen.

Durch den Betrieb der Lichtzeichenanlage kommt es sowohl akustisch als auch visuell zu keinen erheblichen Änderungen im Vergleich zur bereits vorhandenen Lichtzeichenanlage.

1.3.5 Pflanzen

Die erforderlichen Kabelgräben im Verlauf des Streckengleises werden im Bereich von 2,50 m – 3,00 m aus Gleismitte verlegt. Dieser Bereich wird aus Gründen der Verkehrssicherheit durch den Einsatz von Blatt- und Bodenherbiziden von Bewuchs freigehalten. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung des Bahnübergangs wird das Schutzgut Pflanzen nicht erheblich beeinträchtigt.

1.3.6 biologische Vielfalt

Eine Relevanz des Vorhabens für die biologische Vielfalt ist nicht erkennbar.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Rahmen der Bauarbeiten fallen Abfallmaterialien an, die einer entsprechenden Entsorgung zugeführt werden. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen daher durch diese Maßnahme nicht.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauphase treten vorübergehend in begrenztem Umfang Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen auf. Da die Bauarbeiten nur am Tage stattfinden, sind keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten. Im geplanten Baufeld ist kein kontaminierter Boden zu erwarten. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Ein erhöhtes Unfallrisiko ist in diesem Baufeld nicht zu erwarten.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Ein erhöhtes Störfallrisiko ist nicht erkennbar.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Während der Bauphase treten zeitlich und örtlich begrenzt Lärm- und Schadstoffemissionen auf. Aufgrund der geografischen Lage des Bahnübergangs und der unerheblichen Beeinträchtigungen bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit.

Durch die Erneuerung der Lichtzeichenanlage erhöht sich die Sicherheit der Menschen und folglich auch die menschliche Gesundheit.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Heidekreis. Der Standort des BÜ liegt ca. 2 km nördlich der Ortsteile Hützel und Steinbeck/Luhe im Waldgebiet „Druhwald“ der Gemeinde Bispingen. Die nächstgelegenen Gebäude (Mission Kwasizabantu Norddeutschland e.V.) liegt ca. 600 Meter entfernt. Darüber hinaus befindet sich der BÜ innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide.

Die Verkehrsbelastung auf der Kreisstraße wird als mäßig (100 - 2.500 Kfz./Tag) gemäß § 11 Abs. 13 Nr. 2 EBO eingestuft. Die Kreisstraße K6 verbindet die Ortschaft Hützel mit dem Ortsteil Evendorf der Gemeinde Egestorf. Die Bahnstrecke Winsen/Luhe - Hützel wird regelmäßig durch den Schienengüterverkehr genutzt.

Durch das geplante Vorhaben wird sich die aktuelle Situation nicht erheblich verändern. Eine Änderung der grundsätzlichen Nutzbarkeit ist nicht zu erwarten.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

2.2.1 Fläche

Eine Einschränkung der Flächenverfügbarkeit ist bereits durch den bestehenden BÜ und der bereits installierten Blinklichtanlage gegeben. Die für die Maßnahme benötigte Fläche ist minimal, punktuell und befindet auf vorbelastetem bahngewidmetem Gelände.

2.2.2 Boden

Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht gegeben. Für eine stoffliche Vorbelastung liegen keine Hinweise vor.

2.2.3 Landschaft

Der BÜ befindet sich innerhalb des Naturparks der Lüneburger Heide. Aufgrund des vorbelasteten Raumes durch den bereits bestehenden BÜ wird das Gesamtbild nicht in untypischer Weise verändert.

2.2.4 Wasser

Es werden keine Auswirkungen des Vorhabens auf Gewässer erwartet.

2.2.5 Tiere

Eine dauerhafte Betroffenheit durch Lebensraumverlust ist nicht zu erwarten.

2.2.6 Pflanzen

Die sehr kleinräumigen Veränderungen liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

2.2.7 Biologische Vielfalt

Eine Betroffenheit der Artenvielfalt durch das geplante Vorhaben ist aufgrund der annähernd gleichartigen Vorbelastung durch die vorhandene Bebauung nicht zu erwarten.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG vorhanden.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Nationalparke (NP) nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Biosphärenreservate (BSR) gemäß § 25 Absatz 1 BNatSchG und keine Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG vorhanden.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturdenkmale gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen gemäß § 29 BNatSchG vorhanden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Es sind keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen.

2.3.11 amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

2.3.12 Weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannten Schutzgebiete, im NAGBNatSchG geschützte Bereiche sowie Grabungsschutzgebiete nach § 16 des DSchG ND

Der BÜ liegt im Naturpark „Lüneburger Heide“ (§ 27 BNatSchG). Die Planänderung hat keine Auswirkungen auf das Gebiet. Die Maßnahme ist punktuell und kleinräumig auf den Bereich des BÜ beschränkt. Aufgrund des vorbelasteten Raumes durch den bereits bestehenden BÜ wird das Gesamtbild nicht in untypischer Weise verändert. Eine erhebliche Veränderung ist damit nicht verbunden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Baubedingte Auswirkungen auf die SG Pflanzen, Tiere, Boden und Fläche sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Bodenverdichtungen sind zudem reversibel. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Anlagebedingte Auswirkungen auf die SG Pflanzen, Tiere, Boden und Fläche sind insgesamt kleinflächig. Weitere Anlage- oder Betriebsbedingte Auswirkungen, die über das aktuelle Maß des Bestandbahnübergangs hinausgehen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Relevante vorhabenbedingte Auswirkungen auf die SG Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt (s. Pflanzen und Tiere), Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe oder die Wechselwirkungen zwischen den SG gehen vom Vorhaben nicht aus.

Da es sich um ein Änderungsvorhaben von geringer Dimension in einem vorbelasteten Raum handelt, sind vorhabenbedingte Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel.

Aufgrund der oben beschriebenen Kriterien gehen von der Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Ergebnis:

Nach überschlägiger Prüfung ist abschließend festzustellen, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und begrenzten Dauer hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht für die Planänderung nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG).

i.A.

Theurer (P231)